

Die Pflicht zur **Benachrichtigung des Bundesamtes für Justiz** als Bewilligungsbehörde (Abs. 4 S. 7) trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht wie im Exequaturverfahren nach §§ 48 ff die Staatsanwaltschaft, sondern die Bewilligungsbehörde und damit das Bundesamt für Justiz mit dem Vorgang befasst war und die gerichtliche Entscheidung nach § 87g Abs. 1 S. 5 vorbereitet hat. Das Bundesamt für Justiz muss (anders als in § 31 Abs. 1 S. 1, der in § 52 Abs. 2 S. 1 für entsprechend anwendbar erklärt wird) in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht anwesend sein. Gegen eine solche Pflicht sprachen aus Sicht des Gesetzgebers bereits die denkbaren räumlichen Distanzen der bundesweit verteilten Amtsgerichte zu dem Dienstsitz des Bundesamtes für Justiz. Statt einer Anwesenheitspflicht sieht die Regelung in Anlehnung an § 75 Abs. 1 OWiG lediglich vor, dass das Gericht die Bewilligungsbehörde darauf hinweist, wenn es deren Anwesenheit im konkreten Einzelfall für angemessen hält. Auch eine solche Mitteilung aber führt nicht zu einer Teilnahmepflicht oder zur Annahme einer fehlerhaften Entscheidung des Gerichts ohne Erscheinen eines Vertreters des Bundesamtes. 16

Ausweislich der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des § 87h geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Einspruchsverfahren (neben der gesetzlichen Bezugnahme in §§ 86, 77) so sehr an das Erkenntnisverfahren im Ordnungswidrigkeitenrecht angeglichen ist, dass **bei unentschuldigtem Nichterscheinen** in der mündlichen Verhandlung auch eine Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG erfolgen muss. Dies erstaunt, da das Gesetz die Beschlussentscheidung (im schriftlichen Verfahren) als Regelfall ansieht und die mündliche Verhandlung nur vorsieht, wenn sie sachdienlich scheint. Wegen der Einzelheiten der Pflicht zum persönlichen Erscheinen, der Entbindung von der Erscheinenspflicht und der Verwerfung ist hier auf die einschlägige Kommentarliteratur zu §§ 73 f OWiG zu verweisen. Hingewiesen werden soll aber an dieser Stelle auf die Belehrungspflichten des § 74 Abs. 3 OWiG, ohne deren Einhaltung die Verwerfung (durch Beschluss des Gerichts) jedenfalls rechtsfehlerhaft sein dürfte – möglicherweise ist aber auch eher wie im Strafbefehlsverfahren (§ 403 ff StPO) die ausdrückliche Anordnung des persönlichen Erscheinens notwendige Voraussetzung einer Verwerfung des Einspruchs im Falle des (unentschuldigten) Nichterscheinens (hierzu vorstehende Rn). Zur Verfahrensrüge wegen unzulässiger Verwerfung: Erläuterungen zu § 87j. 17

§ 87h Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch

- (1) Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss.
- (2) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (3) Der Einspruch des Betroffenen wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, soweit

1. die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist,
2. die Bewilligungsbehörde ihr Ermessen, kein Bewilligungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat und
3. die Geldsanktion nach § 87 f Absatz 2 fehlerfrei angepasst wurde.

Soweit der Einspruch wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung oder wegen fehlerhafter Ermessensausübung begründet ist, wird die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für nicht vollstreckbar erklärt. Soweit eine Anpassung nach § 87 f Absatz 2 fehlerhaft ist oder unterlassen wurde, obwohl sie erforderlich war, passt das Gericht die Geldsanktion an und erklärt die Entscheidung für vollstreckbar. Soweit von der Bewilligungsentscheidung abgewichen wird, ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion in der Beschlussformel anzugeben.

(4) § 77 b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist entsprechend anzuwenden.

I. Grundsätzliches	1	IX. Kostenentscheidung des	
II. Entscheidung durch Beschluss	2	Gerichts	13
III. Verwerfung des Einspruchs ...	3	1. Unzulässiger Antrag	14
IV. Unbegründetheit/Zurückweisung	7	2. Verwerfung wegen Nichterscheidens in der Hauptverhandlung	15
V. Begründeter Einspruch	9	3. Unbegründeter Einspruch	16
VI. Anpassungsentscheidungen nach § 87 f Abs. 2	10	4. Begründeter Einspruch	17
VII. Abweichungen von der Bewilligungsentscheidung	11	5. Teilweiser Erfolg des Einspruchs	18
VIII. Beschlussbegründung/Rechtsmittelbelehrung	12		

I. Grundsätzliches

- 1 Der Gesetzgeber hat den **Rechtsschutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen** im Rahmen des Rahmenbeschlusses an die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts angelehnt – genau dies war auch Absicht, wie sich aus der Begründung der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren ergibt. So wurden auch sowohl die **OWiG-Begrifflichkeiten** („Einspruch“, „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ oder auch „Rechtsbeschwerde“) übernommen, als auch die hiermit einhergehende Systematik. Vor diesem Hintergrund sind dann auch sicher in Zukunft Streitfragen im Zusammenhang mit der Auslegung einzelner Vorschriften des Gesetzes zu entscheiden.

II. Entscheidung durch Beschluss

- 2 Als Entscheidungsform legt das Gesetz in Abs. 1 konsequent den Beschluss fest. Eine Urteilsentscheidung – etwa nach freiwilliger mündlicher Verhandlung nach § 87 g – ist (anders als im OWiG) nicht möglich. Wird die Entscheidung **fälschlicherweise als Urteil bezeichnet**, so ist dies folgenlos – die Entscheidungsform ist nämlich als Beschluss auszulegen.¹ Wichtig ist aber ein vollständiges Rubrum: Das oft in Akten vorzufindende „In pp.“ ist kein

¹ OLG Hamm, Beschl. v. 11.2.2010 – 3 Ss OWi 319/09 = BeckRS 2010 07731.

Rubrumersatz. Ist in der Gerichtsakte nur ein (Original-)Beschluss mit solch einem „Kurzurubrum“ vorhanden, so ist der Beschluss unwirksam.²

III. Verwerfung des Einspruchs

Wie in § 70 Abs. 1 OWiG sieht auch Abs. 2 S. 1 für den Fall der **Nichteinhaltung der Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs** eine Verwerfung vor. Diese Verwerfungskompetenz ist nur für das Gericht vorgesehen, nicht aber für das Bundesamt für Justiz. Geprüft werden hier insbesondere:

- Form,
- Frist,
- unzulässige Bedingung des Einspruchs,
- Befugnis zur Einspruchseinlegung durch Dritte, wie Verteidiger, gesetzliche Vertreter oder sonst Bevollmächtigte,³
- Verhandlungsfähigkeit des Betroffenen,⁴
- Rücknahme und Verzicht.⁵

Die meisten Probleme im Rahmen von Verwerfungsentscheidungen bereiten bislang in Fällen nach dem OWiG die Fälle der **Nichteinhaltung der Einspruchsfrist**. Systematisch vorrangig zu prüfen ist hier die Frage, wann die wirksame Zustellung erfolgt ist. Sodann kann das Fristende bestimmt werden. Ist danach bei dem Bundesamt ein ansonsten alle Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllender Einspruch zu spät eingegangen, ist der Einspruch zu verwerfen. Dies kann auch noch in der mündlichen Verhandlung stattfinden.⁶ Die Einspruchsverwerfung kann noch im Rahmen der Rechtsbeschwerde nach Sachentscheidung erfolgen.⁷

Beispiel:

Defekte Uhr am Eingangsfaxgerät oder am Nachtbriefkasten.

Bleibt aber zweifelhaft, ob der Einspruch überhaupt eingegangen ist, trägt das Risiko der Feststellbarkeit insoweit der Betroffene, so dass der Einspruch ohne weitere existierende Klärungsmöglichkeiten als unzulässig zu verwerfen ist.⁸

Der **Beschlusstenor** des Amtsgerichts lautet dann praktischerweise entsprechend dem Gesetzeswortlaut:

► ... wird der Einspruch als unzulässig verworfen. ◀

Anders als in § 70 Abs. 2 OWiG vorgesehen, ist gegen die Verwerfungsentscheidung keine Beschwerde zulässig – dies folgt aus Abs. 2 S. 2. Dieser aus Sicht der Betroffenen bedauerliche Ausschluss einer Anfechtungsmöglichkeit dient nach der Gesetzesbegründung der Vereinfachung und Beschleunigung

2 OLG Hamm NStZ-RR 2004, 121 = zfs 2004, 92 für Beschlüsse nach § 72 OWiG.

3 Hierzu ausführlich *Seitz* in: Göhler, OWiG, § 67 Rn 7 ff.

4 Hierzu ausführlich *Seitz* in: Göhler, OWiG, § 67 Rn 12.

5 *Bohnert* in: KK-OWiG, § 69 Rn 62 und § 70 Rn 15.

6 BayObLG NJW 1962, 118.

7 OLG Düsseldorf JMBL. NW 1989, 163). Kann der Zeitpunkt der Einspruchseinlegung nicht festgestellt werden, so ist im Zweifel zugunsten des Betroffenen von der Rechtzeitigkeit des Einspruchs auszugehen (BGH NJW 1960, 2202; BayObLG NJW 1966, 947; *Bohnert* in: KK-OWiG, § 70 Rn 16.

8 OLG Hamm NStZ 1982, 43; OLG Karlsruhe NJW 1994, 200.

eines Verfahrens, das von einer grundsätzlichen Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung ausgeht. In Bußgeldsachen führt diese Rechtsschutzmöglichkeit erfahrungsgemäß jedenfalls nicht in relevantem Maße zu einer Verlängerung der Verfahren.

IV. Unbegründetheit/Zurückweisung

- 7 Der Einspruch des Betroffenen wird durch Beschluss **als unbegründet zurückgewiesen**, wenn einer der in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Fehler vorliegt. Inhaltlich prüft das Gericht nach Abs. 3 S. 1 neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen auch, ob die Bewilligungsbehörde ihr Ermessen nach § 87 d fehlerfrei ausgeübt hat. Gemeint ist hier die ermessenfehlerfreie Ausübung. Nicht zu prüfen ist dagegen, ob ggf auch andere Ermessensentscheidungen vertretbar gewesen wären. Der gerichtlichen Prüfung unterliegt zudem die Frage, ob eine Geldsanktion nach § 87 f Abs. 2 fehlerfrei angepasst worden ist. Das Gericht überprüft hier im Unterschied zum Exequaturverfahren nach §§ 48 ff eine bereits ergangene behördliche Entscheidung und weist den Einspruch – gegebenenfalls teilweise – als unbegründet zurück.
- 8 Durch die Formulierung „soweit“ in dieser Vorschrift wird klargestellt, dass es nicht nur ein „Alles oder Nichts“ gibt, sondern auch nur eine teilweise Zurückweisung als unbegründet möglich ist. Der Beschlusstenor kann im Falle der Zurückweisung als unbegründet etwa lauten:
- ... wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen (soweit) ... ◀

V. Begründeter Einspruch

- 9 Wie die Entscheidungsformel bei einer – auch teilweisen – Begründetheit des Einspruchs wegen Unzulässigkeit oder Ermessensfehlern lautet, folgt aus Satz 2. Hiernach „wird die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für nicht vollstreckbar erklärt.“ Entsprechend sollte dann auch im Beschluss des Gerichts tenoriert werden, freilich **unter genauer Bezeichnung der zu vollstreckenden Entscheidung**; Formulierungsvorschlag:
- Der/Die/Das ... [Bezeichnung der Entscheidung des Mitgliedstaates] ... ist nicht vollstreckbar. ◀

VI. Anpassungsentscheidungen nach § 87 f Abs. 2

- 10 Hier ist auf den Einspruch hin von dem Gericht eine **eigene Anpassungsentscheidung** vorzunehmen. Die Anpassung erfolgt, wenn sie ganz oder auch nur teilweise unterlassen wurde. Theoretisch denkbar sind auch lediglich teilweise Anpassungen, was der Gesetzgeber durch das Wort „soweit“ in Abs. 3 S. 3 klargestellt hat. Wichtig ist sodann noch die ausdrücklich in S. 3 geforderte Vollstreckbarkeitserklärung – diese bezieht sich stets auf die ursprüngliche Entscheidung in Gestalt der nunmehr gegebenen Umwandlung.

VII. Abweichungen von der Bewilligungsentscheidung

- 11 Soweit von der Bewilligungsentscheidung des Bundesamtes für Justiz abgewichen wird, ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion in der Beschlussformel anzugeben – Abs. 3 S. 4. Aus der Gesetzesbegründung ergibt

sich, dass diese Vorschrift für alle Entscheidungsvarianten gilt. Bleibt es dagegen bei der Bewilligungsentscheidung, so bedarf es keiner (auch keiner klarstellenden) Angabe zur vollstreckenden Geldsanktion in dem gerichtlichen Beschluss. Ohne eine Abweichung in der Gerichtsentscheidung folgen die für die Vollstreckung maßgeblichen Angaben nämlich schon aus der Bewilligungsentscheidung gemäß § 87 f Abs. 3 S. 1. Denkbar wäre etwa im Falle eines teilweise begründeten Einspruchs folgende Tenorierung des Amtsgerichts:

► ... wird der Einspruch gegen die Bewilligungsentscheidung des Bundesamtes für Justiz vom ... als unbegründet zurückgewiesen soweit die Vollstreckung einen Betrag von ... betrifft. Soweit darüber hinausgehende ... Euro vollstreckt werden sollen, ist der/die/das ... [Bezeichnung der Entscheidung des Mitgliedstaates] ... nicht vollstreckbar. ◀

VIII. Beschlussbegründung/Rechtsmittelbelehrung

Wie im Exequaturverfahren nach §§ 48 ff bedarf es keiner Bestimmung, wonach der Beschluss zu begründen und dem Betroffenen – wegen der Anfechtungsmöglichkeit nach § 87 j mit einer **Rechtsmittelbelehrung** versehen – zu zustellen ist. Dies folgt aus § 86, § 77 Abs. 1, wonach die entsprechenden Verfahrensregelungen der StPO und des OWiG sinngemäß gelten. Aufgrund des Verweises auf § 77 b OWiG kann das Gericht von einer Begründung in den dort genannten Fällen absehen. Dies sind nach § 77 b Abs. 1 S. 1 OWiG:

- Verzicht aller Beteiligten (Bundesamt für Justiz, Betroffener bzw. Beistand) auf Anfechtung des Beschlusses. In den Fällen einer durchgeführten mündlichen Verhandlung ist diese Verzichtserklärung des Bundesamtes für Justiz nicht erforderlich, wenn es nicht daran teilgenommen hat, vgl § 77 b Abs. 1 S. 2 OWiG. Anders ist dies, wenn das Bundesamt für Justiz dies beantragt hat, § 77 b Abs. 1 S. 2 OWiG.
- Keine Rechtsbeschwerdeeinlegung innerhalb der Rechtsbeschwerdefrist

In den meisten Fällen wird es sich trotzdem anbieten, die Begründung in einigen Sätzen vorzunehmen. Aus den Verfahren in Bußgeldsachen zeigt die Erfahrung, dass die Akzeptanz derartiger Entscheidungen deutlich höher ist, als bei reinen „Tenorentscheidungen“. Da dem Rechtsbeschwerdegericht jedenfalls dann, wenn nicht auf eine mündliche Verhandlung hin entschieden wird – ähnlich wie in Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse nach § 72 OWiG – der gesamte Akteninhalt zugänglich sein dürfte und damit nicht nur die Entscheidung selbst als Erkenntnisquelle dient, werden die Anforderungen an die Beschlussbegründung in diesen Fällen auch gar nicht so hoch sein, wie in Urteilen des Bußgeldrichters nach Einspruch.

IX. Kostenentscheidung des Gerichts

Die Kostenentscheidung folgt gemäß §§ 86 iVm 77 den allgemeinen Grundsätzen. Da es sich bei dem Verfahren nach § 87 h um ein Rechtsbehelfsverfahren handelt, das im Wesentlichen dem Einspruchsverfahren nach dem OWiG nachgebildet ist, ist hinsichtlich der Kostenentscheidung auch auf die dortigen Regelungen zurückzugreifen. Im gerichtlichen Bußgeldverfahren finden grundsätzlich über § 46 Abs. 1 OWiG die Kostenvorschriften der §§ 464 ff StPO und des § 74 JGG entsprechende Anwendung. Bei Jugendlichen

und Heranwachsenden kann also davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Hierauf muss in geeigneten Verfahren vor allem der Beistand hinweisen, damit dieser Gesichtspunkt nicht übersehen wird.

1. Unzulässiger Antrag

- 14 In den Fällen, in denen der Antrag unzulässig ist, weil der Betroffene die Voraussetzungen des § 87 f Abs. 4 nicht beachtet hat oder er ohne genügende Entschuldigung zur Hauptverhandlung⁹ nicht erschienen ist, kommt nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine Auferlegung der Kosten gemäß § 109 Abs. 2 OWiG in Betracht.

2. Verwerfung wegen Nichterscheinens in der Hauptverhandlung

- 15 Bei der Verwerfung des Einspruchs wegen Nichterscheinens zur Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung¹⁰ soll nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung ebenso die Kostenentscheidung nach § 109 Abs. 2 OWiG zu treffen sein.

3. Unbegründeter Einspruch

- 16 In sonstigen Fällen des „Unterliegens“ des Betroffenen im Einspruchsverfahren richtet sich die Kostentragung nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 465 Abs. 1 StPO iVm § 86 Abs. 1, § 77.

4. Begründeter Einspruch

- 17 Bei einem erfolgreichen Einspruch richtet sich die Kostentragung nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 StPO iVm § 86 Abs. 1, § 77. Hier trägt also die **Staatskasse** die Kosten und die notwendigen Auslagen des Betroffenen.

5. Teilweiser Erfolg des Einspruchs

- 18 Für den Fall der bloßen Reduktion der Sanktion sieht die StPO – anders als im Falle eines Teilfreispruchs – keine gemischte Kostenentscheidung vor. Ob in einem solchen Fall der teilweise erfolgreichen Anfechtung die Kostenentscheidung wie bei einem vollends unbegründeten Einspruch lauten muss, mag gleichwohl bezweifelt werden. Allein schon die gesetzlichen Vorgaben für die Tenorierung in der Hauptsache, die etwa zu einer Erklärung über die teilweise Nichtvollstreckbarkeit führen können, legen nahe, tatsächlich auch im Falle eines Teilerfolgs unter Anwendung sowohl von § 465 StPO als auch § 467 StPO eine Kostenquote zu tenorieren. Wenn mehrere Entscheidungen in einer einheitlichen Bewilligungsentscheidung zu finden sind und einzelne nach Einspruch „kassiert“ werden, wird eine gemischte Kostenentscheidung veranlasst sein, da dann die verfahrensrechtliche Lage der eines Teilfreispruchs ähnelt. Unter Umständen sollte auch hier zu einer **Quotierung** wie bereits vorstehend vorgeschlagen nach Obsiegen/Unterliegen gegriffen werden, auch wenn dies im OWiG-Kostenrecht nicht so vorgesehen ist. Dies wird aber die für die Praxis der Gerichte einfachste Möglichkeit sein.

⁹ § 86 Abs. 1, § 77 IRG iVm § 73 OWiG.

¹⁰ § 86 Abs. 1, § 77 iVm § 74 OWiG; vgl. Erläuterungen zu § 87 g.

§ 87 i Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde; Bewilligung

(1) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates

1. eine Geldsanktion nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2, die gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist,
2. gegen eine betroffene juristische Person gerichtet, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union hat oder
3. zwecks Vollstreckung einer Geldsanktion nach § 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder übermittelt worden,

beantragt die Bewilligungsbehörde, soweit die Vollstreckung zulässig ist, die Umwandlung der Entscheidung durch das Gericht.

(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 erklärt die Bewilligungsbehörde, dass sie keine Bewilligungshindernisse geltend macht. Die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, ist zu begründen.

(3) Soweit die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist und die Bewilligungsbehörde ihr Ermessen, kein Bewilligungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Die Geldsanktion ist in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln. Für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion gilt § 87 f Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine gegen einen Jugendlichen verhängte Geldsanktion nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln. Satz 1 gilt für einen Heranwachsenden entsprechend, wenn nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes¹ Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Andernfalls wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt.

(5) Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Soweit die Entscheidung für vollstreckbar erklärt wird, sind die Entscheidung sowie Art und Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion in der Beschlussformel anzugeben.

1 § 105 JGG – Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.

(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.